

Verordnung über die Spitex-Statistik

vom 3. März 2009*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 13 Absatz 1, 15 und 16 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Zweck und Bezeichnung der Erhebung*

¹ Der Kanton Luzern führt eine Spitex-Statistik. Diese gibt Auskunft über

- a. den Inhalt und die Art des Spitex-Angebotes im Kanton Luzern,
- b. die personellen Ressourcen der Spitex-Leistungserbringer,
- c. den Aufwand und die Finanzierung der Spitex-Leistungserbringer,
- d. die Nachfrage nach Spitex-Leistungen.

² Die Spitex-Statistik erfüllt die Anforderungen der schweizerischen Spitex-Statistik.

§ 2 *Erhebungsgegenstand*

¹ Zu den Leistungserbringern werden die folgenden Merkmale erhoben:

- a. als Erhebungsmerkmale: Sitz der Organisation, Rechtsform, Dienstleistungsangebot, Tätigkeitsgebiet, Betriebsrechnung,
- b. als Hilfsmerkmale: Adressen, Kontaktpersonen,
- c. als Identifikator: Organisationsnummer.

² Zum Personal werden die folgenden Merkmale erhoben:

- a. als Erhebungsmerkmale: Geschlecht, Geburtsjahr, berufliche Qualifikation, Art der Anstellung, Pensum/Einsatzstunden, Einsatzschwerpunkt/Funktion, Eintritts- und Austrittsdatum, Anstellungsmonat,
- b. als Identifikator: AHV-Versichertennummer.

³ Zu den Klientinnen und Klienten werden die folgenden Merkmale erhoben:

- a. als Erhebungsmerkmale: Geschlecht, Geburtsjahr, Wohngemeinde, Haushaltstyp, Einsatzgrund, Art der bezogenen Dienstleistung, Anzahl verrechnete Leistungsstunden/-einheiten, Anzahl Einsatztage, Bezugsmonat, Leistungserbringer,
- b. als Identifikator: AHV-Versichertennummer.

§ 3 *Befragte*

¹ Befragt werden Leistungserbringer mit Sitz im Kanton Luzern, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) anbieten, namentlich:

- a. Organisationen und selbständigerwerbende Leistungserbringer von Pflichtleistungen (Pflege) gemäss Krankenversicherungsgesetz²,
- b. Organisationen, die gemäss Leistungsauftrag der öffentlichen Hand Hauswirtschaft und Sozialbetreuung oder Mahlzeitendienst anbieten.

² Die Befragten sind zur Auskunft verpflichtet.

³ Sie übermitteln dem Erhebungsorgan gemäss § 4 die angeforderten Daten elektronisch.

§ 4 *Erhebungsorgan*

¹ Die zentrale Statistikstelle führt die Erhebung für die Spitex-Statistik durch.

² Sie definiert die methodischen und technischen Spezifikationen der Erhebung und der Datenübermittlung koordiniert mit dem Bundesamt für Statistik.

§ 5 *Periodizität*

¹ Die Erhebung über das Dienstleistungsangebot und die Betriebsrechnung wird einmal jährlich durchgeführt.

² Die Erhebung über die Klientinnen und Klienten, die erbrachten Leistungen und das Personal wird im Halbjahresrhythmus

durchgeführt.

§ 6 *Kosten*

Die Befragten tragen die bei ihnen entstehenden Kosten für die Durchführung der angeordneten Erhebungen und für die Datenübermittlung über die definierten Schnittstellen.

§ 7 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 3. März 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Markus Hodel